

## Radikaler Frühzwinglianismus

Balthasar Hubmaier, Fabers „Ursach“ und die Programme der Bauern

„Radikaler Frühzwinglianismus“ ist ein Begriff, der in der Täuferforschung fast das Gegenteil von dem bedeutete, was darunter in den Untersuchungen zum Deutschen Bauernkrieg von 1525 verstanden wurde. Ältere Täuferforscher leiteten das Täuferium gern aus dem „radikalen Frühzwinglianismus“ ab und wiesen auf diese Herkunft immer wieder hin, um die Glaubwürdigkeit eines jeden zu erschüttern, der die Behauptung aufstellte, daß die Täufer auf den Bauernkrieg und/oder Thomas Müntzer zurückgingen.<sup>1</sup> Historiker, die sich speziell mit dem Bauernkrieg befaßten, haben gerade den Zwinglianismus, besonders in seiner „radikalen, frühen“ Form, als einen Teil der Revolution von 1525 betrachtet. Günther Franz schrieb 1939, daß „in der Schweiz unter Zwingli Einfluß der Zusammenhang von Reformation und Revolution enger war als im lutherischen Gebiet“.<sup>2</sup> Max Steinmetz beschreibt Zwingli in seinen „Thesen zur frühbürgerlichen Revolution“ als den Führer eines „radikal-bürgerlichen Lagers“, das, wie Müntzers eigentlich revolutionäre Bewegung, seine Rolle in der Geschichte des Bauernkriegs gespielt habe.<sup>3</sup> Erst kürzlich erklärte Peter Blickle in seiner „Revolution von 1525“ unter Hinweis auf Zwingli Wirken und Einfluß mit aller Entschiedenheit, daß „die Revolution von 1525 als eine Entfaltung der Reformation verstanden werden“ muß.<sup>4</sup>

Nirgends könnten diese beiden Vorstellungen von „radikalem Frühzwinglianismus“ besser einander gegenübergestellt werden als in den Arbeiten zu Balthasar Hubmaier, der sowohl in der Täufer- als auch in der Bauernkriegsforschung als ein „radikaler Frühzwinglianer“ galt. In diesem Aufsatz will ich den Begriff „radikaler Frühzwinglianismus“ im Lichte einer Quelle prüfen, die sich auf Hubmaier bezieht, nämlich Johann Fabers „Ursach warumb der Widertauffer Patron unnd erster Anfenger Doctor Balthasar Huebmayr zu Wien auff den zehenten Martij Anno 1528 verbrennet sey“.<sup>5</sup> Seit Alfred Stern vor mehr als einhundert Jahren ein Buch über die Zwölf Artikel der Bauern veröffentlicht hatte, war die „Ursach“ in der Forschung umstritten.<sup>6</sup> Günther Franz bemerkte in dem erwähnten Aufsatz von 1939, daß man ein ganzes Buch schreiben müßte, wollte man „die Gesamtheit der für oder wider vorgebrachten Beweisgründe zusammenstellen und erörtern“.<sup>7</sup> Es müßte überraschen, wenn ich hier eine überzeugende Lösung eines Problems vortrüge, das die mitteleuropäische Forschung ein Jahrhundert lang beschäftigt hatte. Das kann dieser Aufsatz nicht leisten. Er will nur

erklären, warum die „Ursach“ heute eine glaubwürdigere Quelle zu sein scheint als in jenen Jahren, als Torsten Bergsten die neueste umfassende Untersuchung über Hubmaier schrieb.<sup>8</sup> Außerdem soll in diesem Aufsatz herausgefunden werden, was von diesem gelehrten Puzzlespiel für das Thema des „radikalen Frühzwinglianismus“ abfällt.

Johannes Heierlein Faber war ein biblischer Humanist aus dem Umkreis des Erasmus von Rotterdam. Zusammen mit Zwingli setzte er sich für eine Reform der Kirche in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in der südwestlichen Ecke des Reiches ein. Noch im Herbst 1520 hatte er Zwingli einen Freundschaftsbesuch in Zürich abgestattet.<sup>9</sup> Gezwungen zwischen Rom und den Reformatoren zu wählen, entschied er sich für Rom. Im Jahre 1522 hatte er höchstwahrscheinlich die Vermahnung des Konstanzer Bischofs gegen die Reformation in Zürich verfaßt, und im Januar 1523 war er der Hauptgegner Zwinglis in der Disputation, die Zürich auf einen antipäpstlichen Kurs brachte.<sup>10</sup> Als Generalvikar des Konstanzer Bischofs und später als Bischof von Wien kannte er Zwingli und die radikalen Zwinglianer wie Hubmaier sehr genau.

Die „Ursach“ wurde geschrieben, wie ihr Titel sagt, um Hubmaiers Hinrichtung zu rechtfertigen:

„Dise Ding hab ich nit angezeigt, das mich sein Tod erfrewe... Aber in ansehung, das vil verstoppter vnnd verkerter maulchristen seind, so an vil orten geredt, man hab im unrecht gethan, er sey ain martrer vor got, Er sey wie Johannes Huss unschuldenlich verbrennt...“<sup>11</sup>

Die hauptsächlichen Vorwürfe gegen Hubmaier lauten auf täuferische Ketzerei und Aufruhr während des Bauernkriegs. In einer kurzen Darstellung von neun Folioseiten<sup>12</sup> beschrieb die „Ursach“ Hubmaiers Wirken auf der Grundlage von zeitgenössischen Berichten und schriftlichen Quellen; eine solche Quelle, Hubmaiers Bekenntnis in seinem letzten Verhör zu Wien, wird wörtlich wiedergegeben.<sup>13</sup>

Die Biographen Hubmaiers stimmen im Urteil über die Authentizität des Wiener Bekenntnisses und die berichteten Fakten über das Leben Hubmaiers überein, zumal die „Ursach“ hier unsere anderen historischen Quellen bestätigt und ergänzt, bis auf einige unpräzise Angaben zur Chronologie.<sup>14</sup> Fabers wirklich umstrittene Angaben beziehen sich auf Hubmaier als den mutmaßlichen Verfasser von bäuerlichen Programmen und führen zu der außerordentlichen Schlußfolgerung, daß „daher auch billichen er [Hubmaier] nach dem Luther die schüldt hat, das laider ob hundert tausend pawren erschlagen vnd vil hundert tausend Witwen vnd waysen gemacht worden seynd.“<sup>15</sup> Da nur wenige bereit sind, mit Faber sowohl im Hinblick auf die Macht übereinzustimmen, die er subversiven Ideen zuspricht, als

auch im Hinblick auf Luthers Schuld an den Gewalttaten, die die Entwicklung der Reformation begleiteten, erscheint seine Schlußfolgerung über Hubmaier und den Bauernkrieg bestenfalls übertrieben, schlimmstenfalls jedoch unglaublich. Wie steht es mit den Fakten, auf die er seinen Vorwurf gründet?

Wir wollen zunächst die Substanz der Anklage Fabers gegen Hubmaier zu klären versuchen, bevor wir die Frage ihrer Glaubwürdigkeit prüfen. Faber beschreibt, wie Hubmaier den militärischen Widerstand Waldshuts gegen die Habsburger und den Schwäbischen Bund förderte, ebenso das Bündnis, das schließlich mit den Bauern der benachbarten Gebiete am Oberrhein geschlossen wurde. Hubmaier habe Ferdinand von Österreich einen „kindischen“ Herrscher genannt und dem gemeinen Mann erzählt, daß er das Recht hätte, Herrscher ein- und abzusetzen, habe selber Waffen getragen und dazu aufgerufen, Waldshut zu befestigen. Er soll sich auch Zehnten und Zinsverträgen widersetzt haben, wenn er sagte, daß keine Schuldner über die Höhe der geliehenen Summe hinaus verpflichtet seien, Zins zu zahlen. Als sie in Waldshut waren, habe er den bewaffneten Bauern gepredigt, daß „wildpret, visch, vögel, wün, waid, höltzer, vnd dergleichen sind frey“, und die militärische Zusammenarbeit zwischen den Bürgern Waldshuts und den Bauern Klettgau gefördert.<sup>16</sup> Diese Angaben, sowohl Beschreibungen von Hubmaiers Aktivitäten als auch Paraphrasen seiner Worte, könnten auf Gespräche zurückgegangen sein, die Faber mit Waldshutern beim Besuch der Stadt führte, unmittelbar nachdem sie im Dezember 1525 an die österreichischen Truppen gefallen war.<sup>17</sup>

Zu dieser Zeit, fuhr Faber fort, habe er Dokumente entdeckt, die Hubmaier als den Autor von bäuerlichen Programmen ausweisen. Als Hubmaier floh, hinterließ er ein handgeschriebenes Büchlein, das acht Folioseiten von seiner Hand enthielt und andere Seiten „durch andere geschrieben, doch durch in gebessert.“<sup>18</sup> In einer anderen Schrift unterbreitete Faber weitere Fakten über dieses Büchlein, indem er mitteilte, daß es dreißig Folioseiten<sup>19</sup> enthielte, d.h. acht von Hubmaiers Hand und zweiundzwanzig Seiten, die Hubmaier ergänzt und bearbeitet habe. Faber faßte den Inhalt von zwei Dokumenten zusammen, von einem, das wir auch sonst kennen, und von einem anderen, das nur als Zusammenfassung in der „Ursach“ überliefert ist. Der Artikelbrief, der unter den bewaffneten Schwarzwaldbauern im Mai 1525 in Umlauf war, ist das Dokument, das Hubmaier auf acht Folioseiten selber geschrieben hat. Faber verkürzte es auf ein Fünftel seines Umfangs.<sup>20</sup> Das andere Dokument, das man „Verfassungsentwurf“ nannte<sup>21</sup>, obwohl die Unangemessenheit dieser Bezeichnung oft beklagt wurde<sup>22</sup>, müßte die restlichen 22 Seiten von Hubmaiers Foliobüchlein umfaßt haben und von ihm

eher überarbeitet als verfaßt worden sein. Carl Sachsse, der bestritt, daß Hubmaier diese Dokumente verfaßt haben könnte, schlug vor, das von Faber beschriebene Büchlein folgendermaßen zu verstehen: es sei ein kleines Buch gewesen, in welchem Hubmaier den „Verfassungsentwurf“ mit Randbemerkungen versehen und durch eine eigenhändige Kopie des Artikelbriefs ergänzt habe.<sup>23</sup> Was Faber von dem Eingriff Hubmaiers in den „Verfassungsentwurf“ berichtete, kann nur so verstanden werden, daß Hubmaier ihn „gebessert“ habe.<sup>24</sup> Tatsächlich wird er das Dokument nur bearbeitet, nicht aber mit Randbemerkungen versehen haben in dem Sinn, daß er seine möglicherweise abweichende Meinung zum Inhalt kurz notiert hätte. Ob nun die Auffassung, daß Hubmaier der Autor des Artikelbriefs und der Bearbeiter des „Verfassungsentwurfs“ war, zurecht besteht oder nicht, jedenfalls lief die Anklage Fabers darauf hinaus. Den leidenschaftlich vorgetragenen Vorwurf schließlich, daß Hubmaier neben Luther für das Blutvergießen des ganzen Bauernkriegs verantwortlich sei, stützte Faber nicht mit einem Dokument ab, sondern nur mit dem Hinweis auf Hörensagen:

„Er hat auch...sondere pawern artikl, die jn dem truckh außgangen, gemacht, darauß eruolget, das die Stülinger pawern vnd in dem Kleckow die ersten gewesen seynd, die sich wieder die Obrigkayt erhöht, daraus die jämerlich vnd erschrocken auffrur vnd plutuergiessen entstanden ist...“<sup>25</sup>

Die am häufigsten vorkommende zeitgenössische Bezeichnung für die Zwölf Artikel lautete: die bauerlichen Artikel, „die im Druck ausgangen“.<sup>26</sup> Mit Ausnahme der „Bundesordnung“, die am 7. März 1525 in Memmingen ausgearbeitet worden war<sup>27</sup>, waren die Zwölf Artikel das einzige im Druck erschienene Bauernprogramm. Sie fanden auch von allen Artikeln die weiteste Verbreitung. Alle Forscher, die sich zu diesem Gegenstand geäußert haben, gingen davon aus, daß die „Ursach“, ob zu recht oder nicht, Hubmaier die Urheberschaft der Zwölf Artikel zugeschrieben habe.

Gegen Ende der „Ursach“ beruft sich Faber auf das Eingeständnis aus Hubmaiers Bekenntnis, wenn es heißt, daß „er der pawrn artikl, so jm von jnen aus dem heer zukhummen sein, dyselbigen jnen erweytert vnd außgelegt, vnd denselbigen solches eingebildt, die antzunemen als christlich vnnnd pillich.“<sup>28</sup> Eine solche Feststellung ist allerdings weit genug, um sich auf jedes oder alle Programme der Bauern beziehen zu können, die Hubmaier „gemacht“ oder „gebessert“ haben könnte, nicht nur auf die Zwölf Artikel.

Von Alfred Sterns Buch aus dem Jahre 1868 bis zu Wilhelm Maus Untersuchung im Jahre 1912 wurde Fabers Annahme, daß Hubmaier die Zwölf Artikel verfaßt habe, sehr ernst verfolgt und zu erhärten versucht. Diese Forscher wurden von anderen angegriffen, die meinten, daß die Zwölf

Artikel nicht aus dem Schwarzwald, sondern aus Oberschwaben stammten und von Sebastian Lotzer, dem Schreiber des Baltringer Bauernhaufens, verfaßt wurden, der vielleicht von Christoph Schappeler, dem Pfarrer aus Memmingen, Unterstützung erhalten hatte. Die Entscheidung für den Ursprungsort Oberschwaben schien endgültig gefallen zu sein, als Günther Franz, der führende Bauernkriegsforscher seiner Zeit, diese Annahme in seinem Aufsatz im „Archiv für Reformationsgeschichte“ 1939 bestätigte.<sup>29</sup> Fortan wurde die Vermutung Fabers, Hubmaier könne die Zwölf Artikel verfaßt haben, nicht mehr ernsthaft erwogen; anders verhielt es sich in der Bauernkriegsforschung mit Hinweisen auf seine Urheberschaft beider übrigen Bauernprogramme. Sowohl der Artikelbrief als auch der „Verfassungsentwurf“ könnten, so nahm Franz an, von Hubmaier geschrieben worden sein.<sup>30</sup> In seiner nach dem Zweiten Weltkrieg erschienenen Untersuchung versuchte der sowjetische Historiker M.M. Smirin zwischen den politischen Zielen zu unterscheiden, die im „Verfassungsentwurf“ sichtbar wurden, und dem Programm des Artikelbriefs, dessen wirtschaftliche Forderungen ihm viel fortschrittlicher dünkten. Hubmaier könnte als radikal-bürgerlicher Anhänger Zwinglis sehr wohl den „Verfassungsentwurf“ geschrieben haben; den Artikelbrief führte Smirin jedoch auf Thomas Müntzer zurück, der im Herbst 1524 gerade am Oberrhein weilte.<sup>31</sup> Diese Unterscheidung Smirins ging später in die „Theorie der frühbürgerlichen Revolution“ ein, die von Historikern in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt wurde. Die Forscher, die sich Hubmaier vor allem als einem Theologen näherten, der religiöse Ideen Zwinglis in Richtung auf das Täufertum radikalisiert hatte, wollten den Bemerkungen in Fabers „Ursach“ nur wenig Gewicht beilegen. Wir haben zum Beispiel schon Carl Sachsse erwähnt. Torsten Bergstens großes Werk über Hubmaier aus dem Jahre 1961, um ein anderes Beispiel zu nennen, enthält eine solide, wohlmeinende Analyse der Fakten, die Faber beibrachte. Sie beruht sowohl auf dem aktuellen Stand der Bauernkriegsforschung als auch auf freikirchlichem Täuferverständnis. Bergsten war schwedischer Baptist, aber seine Deutung Hubmaiers war frei von apologetischen Zügen. Bergsten akzeptierte Fabers Bericht vom Engagement Hubmaiers im Widerstand Waldshuts gegen die Österreicher und im Schutzbündnis zwischen Waldshut und den bäuerlichen Haufen. Nicht glauben wollte Bergsten aber, daß Hubmaier der Autor der Zwölf Artikel, des Artikelbriefs oder des „Verfassungsentwurfs“ gewesen sei. Bergsten ging davon aus, daß es keine „innere“ Beziehung zwischen den religiösen Anliegen der Täufer und den sozialen Zielen der Bauern von 1525 gegeben habe: „Es handelt sich hier um zwei in Zeit und Raum parallele Erscheinungen, die ihrer Bedeutung nach verschiedenartig waren.“<sup>32</sup> Berg-

sten räumte zwar ein, daß Hubmaier wahrscheinlich den gemäßigten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen der Zwölf Artikel beigespflichtet haben dürfte, er schloß aber aus, daß Hubmaier seine Hand bei der Abfassung dieser Artikel mit im Spiel gehabt haben könnte, da diese Artikel ja in Oberschwaben und nicht am Oberrhein entstanden seien.<sup>33</sup> Ein Vergleich mit Hubmaiers authentischen, veröffentlichten religiösen Schriften macht es auch im Hinblick auf den Artikelbrief und den „Verfassungsentwurf“ „sehr unwahrscheinlich“, daß er der Verfasser gewesen sein könnte.<sup>34</sup> Bergsten meinte, Fabers „Ursach“ habe die ältere Forschung dazu verführt, Hubmaiers Rolle im Bauernkrieg zu überschätzen. „Waldshuts Reformator [hatte] nicht die weittragende Bedeutung für den sogenannten deutschen Bauernkrieg, wie man sie ihm in der Forschung oft beigemessen hat.“<sup>35</sup> Tatsächlich aber sollte Fabers „Ursach“ nicht so einfach beiseite geschoben werden. Eine neue Generation von Täufer- und Bauernkriegsforschern hat inzwischen die Behauptungen der Älteren außer Kraft gesetzt, die Fabers Angaben als unglaubwürdig erscheinen ließen. Um mit den Zwölf Artikeln zu beginnen: Peter Blickle, der danach strebt, die Position von Franz als Doyen der Bauernkriegsforscher einzunehmen, stimmt mit seinem Vorgänger nicht darin überein, daß diese Artikel ausschließlich oberschwäbischen Ursprungs seien. Blickle hat aufgrund neuer archivalischer Forschung, zumindest zu meiner Zufriedenheit, bewiesen, daß die Memminger Bundesordnung vom 7. März 1525, das andere veröffentlichte Bauernprogramm neben den Zwölf Artikeln, in der Substanz auf eine frühere, oberrheinische Bundesordnung zurückgeht, die als Handschrift in Umlauf war.<sup>36</sup> Mit anderen Worten, die berühmte Vereinigung aus Baltringern, Allgäuern und dem Bodenseehaufen entlieh das Dokument, das sie vereinigte, einer ähnlichen früheren Vereinigung von bewaffneten Bauernhaufen aus dem Oberrheinischen, möglicherweise Haufen aus dem Breisgau und Sundgau.<sup>37</sup> Mehr noch, dieses frühere Dokument, das Blickle die „Oberrheinische Bundesordnung“ nennt, enthielt einen außerordentlichen Artikel, der im Zuge weiterer Bearbeitung der Bundesordnung am Oberrhein verschwand und auch in der gedruckten Memminger Bundesordnung fehlt.<sup>38</sup> Blickle beschreibt diesen Artikel als „eine embryonale Form der Zwölf Artikel“: „In sehr geraffter, verkürzter und damit auch interpretationsbedürftiger Form fordert [diese Handschrift] die Aufhebung der Leibeigenschaft (Art. 3 der Zwölf Artikel), des Todfalls (Art. 11), des Kleinzehnten (enthalten in Art. 2), der Dienste (Art. 6) und der Freigabe von Jagd und Fischerei (Art. 4). Entscheidender und von größerer Beweiskraft scheint mir jedoch die Tatsache zu sein, daß die Begründungsstruktur für diese Forderungen jener der Zwölf Artikel auffallend ähnelt. Die Zwölf Artikel wollen alle Forderungen fallen lassen,

die sich mit der Schrift nicht vertragen, behalten sich aber auch weitere Forderungen vor, die sich aus dem Testament ableiten lassen. Die Handschrift... verzichtet gleichfalls... auf die explizit ausgebrachten Forderungen, falls sie mit der Schrift als unrechtmäßig nachgewiesen werden; auch sie behält sich weitere Forderungen vor, soweit solche vor der Heiligen Schrift Bestand haben.“<sup>39</sup>

Blickle interpretierte den Einfluß dieser „Oberrheinischen Bundesordnung“ in größtmöglicher Übereinstimmung mit den früheren Forschungen von Günther Franz. Abgesehen davon, daß die Bundesordnung vom Oberrhein die Memminger Bundesordnung ganz offensichtlich beeinflußt hatte, schlug Blickle vor, in ihr einen Vorläufer zu sehen, den Lotzer (und Schappeler) als Grundlage für die Bearbeitung und Zusammenfassung der Baltringer Beschwerden nutzten, um daraus die Zwölf Artikel zusammenzustellen. „Damit werden die bisherigen Forschungsleistungen nicht entwertet; denn die verantwortliche redaktionelle Tätigkeit Lotzers (und Schappeler) bleibt von den hier vorgetragenen Argumenten unberührt.“<sup>40</sup> Könnte sich nicht das Bekenntnis Hubmaiers, daß „er der pawrn artigel ... erweytert vnd außgelegt“ hat, auf seine Verfasserschaft der „Oberrheinischen Bundesordnung“ beziehen?<sup>41</sup> Blickles Ergebnis, so kann man argumentieren, ist zu einem guten Teil weit weniger mit der Interpretation von Günther Franz zu vereinbaren, als Blickle selber vorgibt. Er sagt von der älteren Fassung der „Oberrheinischen Bundesordnung“, die er interpretierte, daß sie „den Erfordernissen einer systematischen Behandlung der einzelnen Materien kaum entspricht, Beschwerden an die Herren und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung des Verbündnisses stehen ziemlich unvermittelt nebeneinander.“<sup>42</sup> Offensichtlich sollte eine redaktionelle Trennung zwischen den Beschwerdeartikeln und der Bundesordnung herausgestellt werden. Aber die Ehrerbietung gegenüber Franz (in dessen Festschrift der Aufsatz veröffentlicht wurde) hatte Blickles Augen für die Tatsache verschlossen, daß es, eine „Oberrheinische Bundesordnung“ erst einmal angenommen, am plausibelsten ist, nicht Lotzer, sondern Hubmaier (oder irgendjemand vom Oberrhein) die redaktionelle Trennung zwischen diesen beiden Teilen zuzutrauen. Abgesehen davon, daß Hubmaier und nicht der Kürschner Lotzer der scholastisch gebildete Intellektuelle war, fehlte der Beschwerdeartikel, wie Blickle zeigt, bereits in späteren handschriftlichen Fassungen der Bundesordnung, die am Oberrhein in Umlauf waren.<sup>43</sup>

Schon vor den Forschungen von Günther Franz war klar, daß die Zwölf Artikel zuerst in Oberschwaben gedruckt worden waren.<sup>44</sup> Sie kursierten mit Sicherheit bereits zwischen dem 19. und 22. März in Augsburg und Ulm. Die gedruckte Form dieser Artikel legt die Annahme nahe, daß sie von derselben

Hand geschrieben wurden wie die Beschwerdeartikel der Dörfer der Reichsstadt Memmingen, was sich zu einem überwältigenden Zeugnis dafür adiiert, daß es tatsächlich Sebastian Lotzer war, der sie für den Druck vorbereitet hatte.<sup>45</sup> Soviel wurde schon von Wilhelm Mau 1912 zugestanden, der aber trotzdem meinte, daß Hubmaier die eigentliche Vorlage für die Zwölf Artikel geschrieben habe.<sup>46</sup> Franz hatte den argumentativen Vorteil einer einfachen Konstruktion für sich, wenn er herausstellte, daß aus Mangel an entgegengesetzter Quellenevidenz angenommen werden müßte, nicht ein Dokument vom Oberrhein, sondern die örtlichen Beschwerden der Baltringer hätten das Material abgegeben, das Lotzer zur Veröffentlichung brachte.<sup>47</sup> Blickle scheint jedoch nun die vermißte Quellenevidenz beschafft zu haben, daß bauerliche Dokumente vom Oberrhein in einer leicht veränderten Form in Oberschwaben veröffentlicht worden waren. So ist es geboten, die kurz vor dem Ersten Weltkrieg vorgebrachte Argumentation für die Autorschaft Hubmaiers erneut zu überprüfen.

Einige dieser Argumente wiesen auf Hubmaiers theologische Abhängigkeit von der Zürcher Reformation hin und betonten den „radikal-frühzwinglischen“ Ursprung einiger besonderer Forderungen wie die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde oder die Unterscheidung zwischen einem großen Zehnt, der biblisch gerechtfertigt war, und einem kleinen Zehnt, der als schriftwidrige Erfindung gegeißelt wurde. Vermutlich hatte das an die Schweiz angrenzende Gebiet des Oberrheins, das den Schwarzwald und Hubmaiers Waldshut umschloß, diese Forderungen aufgenommen, während sie in Oberschwaben zu der Zeit, als die Zwölf Artikel erschienen, unbekannt waren. Franz leugnet zwar nicht ihren Zwinglischen Inhalt, es fiel ihm aber nicht schwer, solche Forderungen in Oberschwaben unter den Baltringer Beschwerden zu lokalisieren, die den Zwölf Artikeln vorausgingen.<sup>48</sup> Schwieriger ist es, damit fertig zu werden, daß zahlreiche zeitgenössische Stimmen die Zwölf Artikel als „Schwarzwälder Artikel“ bezeichneten, was freilich durch andere Quellen ausgeglichen wird, in denen sie „Schwäbische Artikel“ genannt werden.<sup>49</sup> Aber die schlagendsten Argumente dafür, daß Hubmaier seine Hand bei der Abfassung der Zwölf Artikel mit im Spiel hatte, liefern Textvergleiche mit seinen authentischen Schriften, eine Art von Evidenz, die Bergsten am meisten schätzte, aber meinte nicht in Betracht ziehen zu müssen, nachdem Günther Franz dieses Thema angeblich ein für allemal zum Abschluß gebracht hatte.

Ich möchte vorschlagen, daß Reformationshistoriker und Bauernkriegsforscher den Textvergleich, den Wilhelm Mau für die Autorschaft Hubmaiers ins Feld geführt hatte, noch einmal überprüfen.<sup>50</sup> Er beruft sich auf ebendieselbe Art von Evidenz, wie alle jene, die behaupten, daß Hubmaier der

Verfasser des Artikelbriefs und des „Verfassungsentwurfs“ gewesen sei. Ich will nur drei Beispiele anführen, die besonders eindringlich für Mau zu sprechen scheinen. Ein Beispiel stammt aus der Einleitung der Zwölf Artikel: „...welchs Wort und Leben nichts dann Liebe, Fride, Geduld und Ainigkaiten lernet, also das alle, die in disen Christum glauben, lieplich, fridlich, gedultig und ainig werden...“; siehe Hubmaiers „Rechenschaft“ (1528): „Das wort gottes leert liebe, friden, Ainigkait vnnd nit aufrueren...“<sup>51</sup> Mau weist auch darauf hin, wie Hubmaiers „Form des Nachtmahls Christi“ (1526/27) den Satz in Artikel 3 erläutert: „Wir sollen... Got lieben, in als unsern Herren in unsern Nechsten erkennen und alles das ton, so wir auch gern hetten, das uns Got am Nachtmal gepotten hat zuo ainer letz.“<sup>52</sup> Die Randbemerkung „Ain christliche Erbietung“, siebenmal in den Zwölf Artikeln wiederholt, taucht in zwei veröffentlichten Schriften Hubmaiers auf.<sup>53</sup> Diese Beispiele sind noch die überzeugendsten Ausschnitte aus Maus gesamter Argumentation. Meines Erachtens reichen sie nicht aus, um zu beweisen, daß Hubmaier auch wirklich eine Rolle beim Zustandekommen der Zwölf Artikel spielte. Auf der anderen Seite scheinen die Angaben der „Ursach“ zu diesem Punkt nicht mehr so unglaublich zu sein, wie man bis vor kurzem noch meinte. Mau macht noch auf viele andere Textparallelen zwischen den Zwölf Artikeln und den von Hubmaier verfaßten oder ihm zugeschriebenen Schriften aufmerksam. Diese Argumente müssen sorgfältig erwogen werden. Abgesehen von ungelösten Problemen der Verfasserschaft, besonders bei den Dokumenten, in denen Waldshut sich gegen österreichische Anschuldigungen des Aufruhrs verteidigt, besteht das große methodologische Problem in der Erörterung, wie überzeugend das Heranziehen von Textparallelen sein kann, um die Verfasserschaft in solchen Fällen wie den Zwölf Artikeln abschließend zu klären. Wir müssen wissen, bis zu welchem Grade gewisse Ähnlichkeiten in der Phraseologie auf den Stil eines bestimmten Autors hinweisen und bis zu welchem Grade sie nur den Sprachstil oder die Gemeinplätze einer Epoche repräsentieren. Eilig gefällte Urteile sind in dieser Sache gefährlich.

Um auf den Artikelbrief zurückzukommen: die „Ursach“ sagt, daß Hubmaier sie in Waldshut verfaßt, datiert und „gen Hall und andere ort“ gesandt habe.<sup>54</sup> Der Artikelbrief versuchte, die Genossen dörflicher und städtischer Gemeindeversammlungen für eine „cristenliche Verainigung und Bruderschaft“ zu gewinnen, die von finanziellen und anderen Lasten befreien würde, die geistliche und weltliche Herren dem „armen gemeinen Man in Stetten und uf dem Land“<sup>55</sup> auferlegt hatten. Dies sollte „on alle Schwertschlag und Blutvergiessung“ erreicht werden.<sup>56</sup> Das ursprüngliche Ziel war eine Art Generalstreik oder Gehorsamsverweigerung, auch „weltlicher

Bann“ genannt. Inhaber von Schlössern und Klöstern, die der eigentliche Grund für das Elend der Bauern waren, sollten unverzüglich unter diesen Bann gestellt und von ihm nur befreit werden, wenn sie diese Bollwerke einstiger Unterdrückung aufgaben.<sup>57</sup> Vorsorglich sollten Schlösser und Klöster niedergerissen werden. Die weltlichen und geistlichen Herren, wie auch jedermann, der ihnen zur Hilfe kam oder sich weigerte, der „Christlichen Vereinigung“ beizutreten, sollte aufs strengste gemieden werden. „... mit denen, so sich sperren und widern, brüderliche Verainigung inzugon und gemainen cristenlichen Nutz zu fürdern, ganz und gar kain Gemeinschaft halten noch bruchen söllen, und das weder essen, trinken, baden, malen, bachern, agkern, mäyen“<sup>58</sup>.

Als Hubmaier später in Nikolsburg über den Bann in der christlichen Gemeinde schrieb, benutzte er auffallend ähnliche Worte: „... die Christen kain gemeinschaft mit einem solhen menschen, weder in worten, essen, trincken, malen, bachenn oder annderlay gestalt haben sollen“.<sup>59</sup>

Nach einem Vergleich des Artikelbriefs mit Hubmaiers „authentischen Schriften“ kam Bergsten zu dem Schluß, daß die Verfasserschaft Hubmaiers unwahrscheinlich sei.<sup>60</sup> Es überrascht nicht, wenn er darauf hinweist, Hubmaier habe in seinen veröffentlichten Schriften niemals den Schritt von christlicher Exkommunikation zu weltlicher Gehorsamsverweigerung vollzogen oder sich gegen weltliche Grundherren gestellt, wie es der Artikelbrief empfiehlt.<sup>61</sup> In der neuesten Bauernkriegsliteratur, die unter dem Eindruck des Jubiläums von 1975 steht, wird die Ansicht Bergstens nicht geteilt. Tom Scott und Justus Maurer sehen in dem Abschnitt des Artikelbriefs über den „weltlichen Bann“ eine ganz natürliche weltliche Übertragung der Gedanken Hubmaiers vom Kirchenbann.<sup>62</sup> In seinem Kommentar zu Hubmaiers Nikolsburger Schriften, welche die Grundlage für Bergstens Argumentation bilden, urteilt Siegfried Hoyer zutreffend: „Bei vielen Mitkämpfern des Bauernkriegs bewirkte der Niedergang der revolutionären Situation auch eine Rückentwicklung ihres einstmals revolutionären Standpunktes.“<sup>63</sup> In Nikolsburg konnte Hubmaier schließlich eine täuferische Reformation unter dem Schutz des lokalen Adels durchführen.

Der „Verfassungsentwurf“ bietet sich nicht für einen ähnlichen Textvergleich an wie die Zwölf Artikel oder der Artikelbrief, da wir ihn nur in Fabers kurzer Zusammenfassung kennen. Er bekam seinen Namen von seinem Vorschlag, die Obrigkeit abzusetzen oder zu ersetzen. Das Volk einer jeden „Landschaft“ sollte einen Bund, eine Bruderschaft oder eine Vereinigung gründen (die Begriffe sind austauschbar) und ihren Herrn auffordern, dieser Organisation beizutreten. Sollte der Herr sich dem nicht fügen, konnte ihm die Herrschergewalt genommen und einem anderen übertragen werden. Die

gemeine Bauernschaft sollte dann zwölf Kandidaten für die Position eines neuen Herrschers benennen, ohne daß sie dem Adel einen besonderen Vorzug dabei gäbe. Auch der neue Herrscher sollte absetzbar sein. Würde ein Herrscher sich gegen eine Absetzung durch das Volk wehren, sollte er einer allgemeinen Gehorsamsverweigerung oder dem „weltlichen Bann“ ausgesetzt werden (vermutlich wie in dem Artikelbrief beschrieben). Sollte das nicht zum Erfolg führen, müßte der neue Herrscher sein Volk zu den Waffen rufen oder sogar Söldner dängen, um den abgesetzten „Tyranen“ zu vertreiben.

Der Gedanke, sich eines tyrannischen, „kindischen“ oder auf irgend eine andere Art „ungeschickten“ Herrschers zu entledigen, weil seine Untertanen sonst „verwilige... in den obern laster“<sup>64</sup>, scheint Hubmaiers spätere Feststellung in der Schrift „Von dem Schwert“ (1527) vorwegzunehmen, in der wiederum wörtlich aus Zwinglis Kommentar zu Artikel 42 der Schlußreden für die Zürcher Disputation vom Januar 1523 zitiert wird. Sowohl „Von dem Schwert“ als auch die „Ußlegen“ mahnen zur Zurückhaltung. Ein Tyrann sollte ertragen werden, falls er nicht „on grossen schaden vnnd enntpörung“<sup>65</sup> abgesetzt werden könne. Bergsten betont denn auch den Unterschied zwischen dem „Verfassungsentwurf“ und den herangezogenen Äußerungen Hubmaiers und Zwinglis über den Tyrannen.<sup>66</sup> 1523 und 1527 waren jedoch Jahre des Friedens, da Blutvergießen vermieden werden konnte, während 1525 schon eine Zeit war, da Unschuldige getötet wurden — oder wie der Autor des „Verfassungsentwurfs“ den Krieg der Fürsten gegen die Bauern beschrieb:

„Es sey auch die zeit schon khomen, das Got der weltlichen heren schinden, schaben, stöcken, blöcken, zwingen, tringen und andere Tyraney, nit mer leiden wöl, sy thuend mit den armen leüten, wie Herodes mit den vnschuldigen kinder, also habe der mörderisch, lotheringisch hertzog zu Ellsass, Zabern, vnd anderstwo seiner fürstlichen durchleüchtigkait [Ferdinand von Österreich] erste prob gethon.“<sup>67</sup>

Interpreten, die so unterschiedliche Standpunkte vertreten wie Bergsten, Scott, Maurer und der Müntzerbiograph Walter Elliger, waren übereinstimmend der Meinung, daß der „Verfassungsentwurf“ in Gedankengut und Sprachstil teilweise an Thomas Müntzer erinnern würde, vor allem die oben aus Fabers „Ursach“ zitierte Stelle.<sup>68</sup> Die drei letzten Schriften Müntzers, von Carl Hinrichs die „politischen Schriften“<sup>69</sup> genannt, schienen die Hauptquelle des „Verfassungsentwurfs“ gewesen zu sein. Er konnte freilich in der Form, in der Faber ihn zusammengefaßt hat, nicht von Müntzer geschrieben worden sein. Müntzer verließ Mühlhausen, um in den Südwesten Deutschlands und die Schweiz aufzubrechen, am 27. September 1524 und kehrte im

Februar 1525 zurück. Die Schlacht bei Zabern, die im „Verfassungsentwurf“ erwähnt wird, ereignete sich aber erst am 17. Mai 1525, zwei Tage nach Müntzers eigener Niederlage und Gefangennahme bei Frankenhausen.<sup>70</sup> Elliger löst dieses Problem so: der „Verfassungsentwurf“ entstand aus einem Dokument, das Müntzer am Oberrhein zurückgelassen und Hubmaier mit dem Hinweis auf die Schlacht von Zabern ergänzt habe.<sup>71</sup> Dem würde die Äußerung in Müntzers Bekenntnis entsprechen, daß „in Clegkaw und Hegaw bey Basell habe er etliche artigkel, wye man herschen soll aus dem ewangelio angeben, daraus furder andere artigkel gemacht...“ Er charakterisierte seine Verkündigung in den Aufstandsgebieten am Oberrhein mit der Bemerkung, „das doselbest unglaubliche regenten, were auch unglaublick volk, das doselbst eyn rechtfertigunge gescheen must.“<sup>72</sup> Der Gedanke, Untertanen müßten dafür bestraft werden, daß sie gottlose Herrscher duldeten, scheint Müntzer, Hubmaier, Zwingli und dem „Verfassungsentwurf“ gemeinsam gewesen zu sein.

Obwohl Peter Blickle sich von dem entstehenden Konsens, Müntzer mit dem „Verfassungsentwurf“ zu verbinden, beeindrucken ließ und die Folgerungen, die daraus gezogen wurden, nicht geradewegs zurückwies<sup>73</sup>, deutete er doch auf einige ernste Schwierigkeiten hin, die sich ergäben, wenn man den Verfassungsentwurf als ein Werk Müntzers ansähe. Die „Landschaft“, ein wichtiger Teil des politischen Bezugsrahmens im „Verfassungsentwurf“, war eine süddeutsche Institution, die nirgends sonst in Müntzers Schriften diskutiert wurde. Das Konzept des „Bundes“ wird natürlich oft bei Müntzer erwähnt, aber es war auch in Süddeutschland nicht unbekannt, wo der „Schwäbische Bund“ seit langem das Hauptinstrument Habsburger Politik war. Die oberrheinischen Bauern gebrauchten die Ausdrücke „schinden und schaben“, „zwingen und dringen“ genauso wie Thomas Müntzer, um damit die Unterdrückung durch die Herren zu beschreiben.<sup>74</sup> Da wir nicht einmal das Original besitzen, sondern nur eine Zusammenfassung, ist es unumgänglich, mit Textvergleichen sehr vorsichtig zu sein. (Andererseits hatte Faber die Gewohnheit, ab und zu in die „Ursach“ einzufügen, was tatsächlich direkt aus Reden und Schriften zitiert werden konnte. Das Problem bestand allerdings darin, daß er die Zitate nie klar kenntlich machte).

Der „Verfassungsentwurf“ und der Artikelbrief, so meinte Blickle, müßten vor allem mit dem schnellen Bewegungsablauf des Bauernkriegs am Oberrhein in Zusammenhang gebracht und aus ihm heraus verstanden werden. Ich möchte diesen Punkt unterstreichen, sogar noch stärker als Blickle. Diese Dokumente, ebenso die Zwölf Artikel und das radikale Pamphlet „An die versamlung gemayner pawerschaft“ (1525)<sup>75</sup>, nennen keinen Verfasser. Ihre Bedeutsamkeit ergibt sich von selbst aus den Texten und deren Aufnahme

durch die Bewegung der Bauern und nicht aus der nachträglichen Zuweisung an bestimmte Autoren. Obwohl es für das Verständnis natürlich nützlich wäre, wenn die Autoren sich ermitteln ließen, ist das doch von untergeordneter Bedeutung.

Wenn dies mein einziges Ergebnis wäre, hätte die hier vorgelegte Untersuchung den bestimmten, aber eingeschränkten Wert einer „ausgleichenden Operation“, einer Übung, die Forscher zur Vorsicht mahnt, unklare Dinge nicht mit einem Schein von Klarheit zu umgeben. Wir können nicht mehr mit Sicherheit sagen, daß Lotzer (noch weniger Lotzer und Schappeler) die Zwölf Artikel geschrieben hätte, obwohl Lotzer sie natürlich bearbeitet und in Druck gegeben hat. Wir sollten auch nicht mit Gewißheit behaupten, daß Hubmaier den Artikelbrief verfaßt habe, obwohl vieles dafür spricht. Wir können überdies nicht sicher sein, ob Thomas Müntzer irgendetwas mit dem „Verfassungsentwurf“ zu tun hatte. Falls dies der Fall wäre, dann müssen wir davon ausgehen, daß das Dokument, das uns nur in Fabers Zusammenfassung bekannt ist, im Vergleich zu dem Schriftstück, das Müntzer am Oberrhein gegen Ende 1524 zurückgelassen hatte, wichtigen Revisionen unterzogen worden sein muß.

Aber ich komme noch zu einem anderen subtileren Ergebnis. Wir können nicht sicher sein, daß die „Ursach“ einen Fehler begeht, wenn sie Hubmaier mit den drei anonymen Dokumenten entweder als Verfasser oder als Herausgeber in Verbindung bringt. In jedem Fall haben die Hinweise in der „Ursach“ eine bestimmte Plausibilität für sich. Die Argumente Bergstens, daß wir die Behauptungen der „Ursach“ über Hubmaiers Aktivitäten während des Bauernkriegs nicht akzeptieren können, vielmehr zurückweisen müssen, überzeugen nicht. Wenn wir ein Urteil in der Schwebe lassen, so sind wir nicht gezwungen, es in sein Gegenteil zu verkehren. Auf Grund des vorhandenen Beweismaterials kann die „Ursach“ also nicht als unglaublich erwiesen werden.

Bei weiteren Untersuchungen zum „radikalen Frühzwinglianismus“, vor allem in seiner Verquickung mit Täuferum und Bauernkrieg, müssen wir uns besonders vor historiographischen Stereotypen hüten. 1524 und 1525 war der Zwinglianismus noch nicht eine Reformierte Kirche, die sich auf eine weltliche Obrigkeit hätte stützen können. Im Herbst 1524 und im Frühjahr 1525 war der Ruf Thomas Müntzers von der Polemik aus Wittenberg noch nicht so sehr in Mitleidenschaft gezogen, daß die Zwinglianner sich von ihm hätten absetzen wollen; auch war Müntzer noch nicht so verwegen, jede weltliche Macht zurückzuweisen.<sup>76</sup> 1524/25 zogen viele evangelische Bauern in Südwestdeutschland den gewaltlosen Widerstand einer militärischen Aktion gegen ihre geistlichen und weltlichen Herren vor.<sup>77</sup> Im Frühjahr 1525

regten nicht nur Hubmaier, sondern auch andere Täuferführer wie Wilhelm Reublin und Hans Krüsi die Bauern an, ihre Verkündigung des Evangeliums mit Waffengewalt zu verteidigen.<sup>78</sup> 1524/25 waren Zwingli, Müntzer, Hubmaier, die Schweizer Täufer und die bäuerlichen Aufständischen vom Oberrhein einander näher, als uns die stilisierten Kategorien der protestantischen Kirchenhistoriker und der marxistisch-leninistischen Theoretiker der „frühbürgerlichen Revolution in Deutschland“ vorzustellen erlauben.

<sup>1</sup> Vgl. das Argument bei Harold S. Bender, Die Zwickauer Propheten, Thomas Müntzer und die Täufer, in: Theologische Zeitschrift 8, 1952, 263, 278, daß das Täuferium „den Anfang in Zürich (1525) im Schoße der Zwinglischen Reformation“ hatte; und es „gehört, wenn auch als ‚linker Flügel‘, in die große evangelische Bewegung hinein.“ John H. Yoder, Täuferium und Reformation im Gespräch, Zürich 1968: „Die Weiterführung der zwinglischen Grundeinstellung durch die Täufer“, 155-205. Ich gebrauchte den Begriff „radikaler Frühzwinglianismus“ in einem anderen, aber verwandten Sinn in: Die Anfänge des schweizerischen Täuferiums im reformierten Kongregationalismus, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Umstrittenes Täuferium. Neue Forschungen, Göttingen 1975, 25-27.

<sup>2</sup> Günther Franz, Die Entstehung der „Zwölf Artikel“ der deutschen Bauernschaft, in: Archiv für Reformationsgeschichte 36, 1939, 212.

<sup>3</sup> Max Steinmetz, Thesen zur frühbürgerlichen Revolution, in: Gerhard Brendler (Hg.), Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, Berlin 1961, S. 14.

<sup>4</sup> Peter Blickle, Die Revolution von 1525, 2. Aufl. München 1981, S. 244.

<sup>5</sup> Wien 1528; abgedruckt in: Johann Loserth, Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893, 210-216.

<sup>6</sup> Alfred Stern, Über die zwölf Artikel der Bauern aus dem Jahre 1525, Leipzig 1868.

<sup>7</sup> Franz, Entstehung, 194.

<sup>8</sup> Torsten Bergsten, Balthasar Hubmaier. Seine Stellung zu Reformation und Täuferium, 1521-1528, Kassel 1961, 281-301.

<sup>9</sup> Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, hg. von E. Egli, G. Finsler et al., Leipzig/Berlin 1905ff., Bd. VII, 354 (fortan: Z).

<sup>10</sup> Z I, 251, 444-448; Leo Helbing, Dr. Johann Fabri, Münster 1941.

<sup>11</sup> Ursach, 216.

<sup>12</sup> Ebd., 210 Anm. 1

<sup>13</sup> Ebd., 215 f.

<sup>14</sup> Vgl. Wilhelm Mau, Balthasar Hubmaier, Berlin/Leipzig 1912, 56-59. Vgl. den Angriff auf Fabers Glaubwürdigkeit bei Carl Sachsse, D. Balthasar Hubmaier als Theologe, Berlin 1914, 106-109.

<sup>15</sup> Ursach, 213.

<sup>16</sup> Ebd., 211 f.

<sup>17</sup> Ebd., 213 f.

<sup>18</sup> Ebd., 212: „befindet sich, das hinder doctor Balthasarn, als die stat Waltzhut erobret, in libellweiss gefunden seind die anschleg vnd fürnemen der paurn, derselbigen artickel acht bletter hand, so doctor Balthasar mit aigner hand geschriben, die vbrigen sind durch andere geschriben, doch durch in gebessert.“

<sup>19</sup> Johannes Faber, Doctoris Joannis Fabri adversus Doctorem Balthasarum Pacimon-

tanum... orthodoxae Fidei Catholica Defensio, Leipzig 1528, F. G4 vo: „triginta folijs, tua manu exaratis.“

<sup>20</sup> Günther Franz, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963: vgl. 233, 1-12 und 235, 9-236, 25.

<sup>21</sup> Ursach, 212 f.

<sup>22</sup> Z.B. Mau, Hubmaier, 76 f.: „Umfassende und tiefgehende Bestrebungen nach einer politischen und sozialen Neuordnung der Dinge liegen in den Sätzen des „Verfassungsentwurfs“ wohl kaum...“

<sup>23</sup> Sachsse, Hubmaier, 108 f.

<sup>24</sup> S. Anm. 18.

<sup>25</sup> Ursach 213.

<sup>26</sup> Stern, Zwölf Artikel, 89 f.; Peter Blickle, Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel im Bauernkrieg, in: Peter Blickle (Hg.), Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz, Stuttgart 1982, 306, Anm. 101.

<sup>27</sup> Stern, Zwölf Artikel, 90; Blickle, Zwölf Artikel, 288.

<sup>28</sup> Ursach, 215.

<sup>29</sup> Franz, Zwölf Artikel, 193-213.

<sup>30</sup> Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, München/Berlin 1933, 136 f.

<sup>31</sup> M.M. Smirin, Die Volksreformation des Thomas Münzer und der große Bauernkrieg, 2. Aufl. Berlin 1956, 392-399.

<sup>32</sup> Bergsten, Hubmaier, 292; ebenso 301: „...das Täuferum und die soziale Opposition der Bauern geistesgeschichtlich gesehen völlig getrennten Ursprungs waren.“

<sup>33</sup> Ebd., 282-285.

<sup>34</sup> Ebd., 285-301.

<sup>35</sup> Ebd., 301.

<sup>36</sup> Blickle, Zwölf Artikel, 288-308. Zu den Dokumenten s. Franz, Quellen, 193-197; A. Bernoulli, Basler Chroniken, VI, Basel 1902, 490 f.

<sup>37</sup> Blickle, Zwölf Artikel, 294 f., dies Ergebnis der Untersuchung Blickles zerstört den Wert der geistreichen Spekulationen über die Bedeutung der Unterschiede zwischen dem Entwurf und der endgültigen Fassung der Memminger Bundesordnung bei Horst Buszello, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung, Berlin 1969, 58-67.

<sup>38</sup> Ebd., 297: „Item es sollenn ouch hinfur ein yeder fry sin Inn der Ee Im todttfal Im abziehenn vnnd der eigennschafft. Deßglichen zoll vmbgellt vnnd andere der glichen gefell an gemeynenn nutz steg vnnd weg etc. bewennt werden damit wir vnns hiemit vorbehalten haben wollenn alles das so wir vnnder anndern vnnsern beschwerden finden, das zum lands frydenn vnnd ruow der armenn dienen vnd mit der geschrift besteen mag. Als der geistlichen gutter wo hin die hinfuor bewennt werden sollenn, derglichen das wir denn kleynenn Zehennden gar nit gebenn wöllen ouch frontauwen vischen voglen vnnd jagens halber daby erbotten habenn, Das wir Inn vnnsern furnemen alles des so vnns mit der geschrift vnformlich oder gar zu nichten erkennt werden mag gütlich abston vnnd daruon wyßen lassen wollenn.“

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Ebd., 301-306; bes. 306.

<sup>41</sup> Ebd., 307, Anm. 104.

<sup>42</sup> Ebd., 299.

<sup>43</sup> Ebd., 297; vgl. Franz, Quellen, 193-195.

<sup>44</sup> Heinrich Böhmer, Die Entstehung der 12 Artikel der Bauern von 1525, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, N.F. 14, 1910, 1-14, 97-118.

<sup>45</sup> Franz, Zwölf Artikel, 195-209.

<sup>46</sup> Mau, Hubmaier, 49-72.

<sup>47</sup> Franz, Zwölf Artikel, 211: „Hubmayer soll also die Artikel verfaßt haben, unabhängig von ihm hätten die Baltringer die gleichen Forderungen aufgestellt. Und Lotzer hätte im März die Hubmayerschen Artikel, die ihm auf unbekannte Weise zugänglich geworden wären, für den Druck umgearbeitet... Eine so umständliche und schwer erklärliche Konstruktion läßt sich nur halten, wenn sie von eindeutigen Quellenstellen gestützt wird.“ Franz übertreibt ein wenig. Die Beschwerden der Baltringer enthielten nicht die charakteristischste Äußerung der Zwölf Artikel, das Versprechen nämlich, auf alle Forderungen zu verzichten, die sich als nichtschriftgemäß erweisen, und die Ankündigung, daß noch neue Forderungen erhoben werden könnten, sofern sie sich aus der Heiligen Schrift ergäben.

<sup>48</sup> Franz, Zwölf Artikel, 194, Anm. 3, 199 f. gegen Mau, Hubmaier, 54 f.

<sup>49</sup> Franz, Zwölf Artikel, 196 f.; Blicke, Zwölf Artikel, 306 f.

<sup>50</sup> Mau, Hubmaier, 62-68.

<sup>51</sup> Franz, Quellen, 175; Gunnar Westin und Torsten Bergsten (Hg.), Balthasar Hubmaier, Schriften, Gütersloh 1962, 488.

<sup>52</sup> Franz, Quellen, 176; Hubmaier, Schriften, 361 f.

<sup>53</sup> Franz, Quellen, 174-179; Hubmaier, Schriften, 168, 349.

<sup>54</sup> Ursach, 213.

<sup>55</sup> Franz, Quellen, 235, 11.

<sup>56</sup> Ebd., 235, 18-19.

<sup>57</sup> Ebd., 236, 11-20.

<sup>58</sup> Ebd., 235, 38-41.

<sup>59</sup> Hubmaier, Schriften, 316.

<sup>60</sup> Bergsten, Hubmaier, 294: „Die Hypothese, daß Hubmaier den Artikelbrief verfaßt habe, muß als sehr unwahrscheinlich zurückgewiesen werden.“

<sup>61</sup> Ebd., 285-295.

<sup>62</sup> Tom Scott, Reformation and Peasants' War in Waldshut and Environs: A Structural Analysis, Part II, in: Archiv für Reformationsgeschichte 70, 1979, 147: „the invocation of the secular ban as the penalty for refusal to join the Black Foresters' Christian Union so strongly resembles Hubmaier's doctrine of the spiritual ban that Bergsten's description of them as no more than simultaneous phenomena deriving from a common New Testament source looks like special pleading. Who else was supposed to have instructed the peasants in the meaning and application of such passages from the Scriptures?"; Justus Maurer, Prediger im Bauernkrieg, Stuttgart 1979, 335: „...ist die nächstliegende, allerdings nicht voll beweisbare Schlußfolgerung, daß Hubmaier entweder den Artikelbrief oder eine Vorlage dazu zugeschickt bekam und dieselbe um die drei Bann-Artikel erweitert hat. Der 'weltliche Bann' im Artikelbrief ist ja eine wörtliche Übertragung des kirchlichen Banns Hubmaiers“.

<sup>63</sup> Siegfried Hoyer, Widerstandsrecht und Widerstandspflicht in der Flugschrift „An die versammlung gemayner pawerschaft“, in: Gerhard Heitz et.al. (Hg.), Der Bauer im Klassenkampf, Berlin 1975, 148: „Im Jahre 1527 hatte sich die gesellschaftliche Situation gründlich zugunsten der herrschenden Kreise verändert.“

<sup>64</sup> Ursach, 213: „so verwilige sy in den obern laster.“

<sup>65</sup> Hubmaier, Schriften, 455; vgl. Z II, 343-346.

<sup>66</sup> Bergsten, Hubmaier, 299 f.

<sup>67</sup> Ursach, 212.

<sup>68</sup> Bergsten, Hubmaier, 296 ff.; Maurer, Prediger, 337 ff., 560 ff.; Walter Elliger, Thomas

Müntzer, Leben und Werk, Göttingen 1975, 651-672; Scott, *Reformation and Peasants' War*, 147 f., eine Position, die er erst kürzlich wieder eingenommen hat: Tom Scott, The „Volksreformation“ of Thomas Müntzer in Allstedt and Mühlhausen, in: *Journal of Ecclesiastical History* 34, 1983, 205: „Despite certain reservations, the provisions of the draft clearly reflect Müntzer's thinking...“

<sup>69</sup> Auslegung des anderen Unterschieds Danielis (Fürstenpredigt), Ausgedrückte Entblößung, Hochverursachte Schutzrede (gegen Luther), in: Günther Franz (Hg.), *Thomas Müntzer, Schriften und Briefe*, kritische Gesamtausgabe, Gütersloh 1968, 241-343.

<sup>70</sup> Vgl. die überzeugende Rekonstruktion des Verlaufs der letzten beiden Jahre Müntzers bei Scott, *Volksreformation*, 194-213.

<sup>71</sup> Elliger, Müntzer, 659 f., 667.

<sup>72</sup> Müntzer, *Schriften*, 544.

<sup>73</sup> Blickle, *Revolution von 1525*, 228: „Mit letzter Stringenz ist der Entwurf Hubmaier nicht zuzuschreiben, zumal er starke Anleihen bei Thomas Müntzer macht.“

<sup>74</sup> Peter Blickle, Thomas Müntzer und der Bauernkrieg in Südwestdeutschland, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 24, 1976, 79 f.

<sup>75</sup> Siegfried Hoyer und Bernd Rüdiger (Hg.), *An die Versammlung Gemeiner Bauernschaft. Eine revolutionäre Flugschrift aus dem Deutschen Bauernkrieg (1525)*, Leipzig 1975, 87-160.

<sup>76</sup> James M. Stayer, *Anabaptists and the Sword*, 2. Aufl. Lawrence 1976, 76: „About the Sword and about tyrants, Müntzer had a teaching, but about rulers and government, only an attitude.“

<sup>77</sup> Heiko A. Oberman, *Tumultus rusticorum: Vom „Klosterkrieg“ zum „Fürstensieg“*, Beobachtungen zum Bauernkrieg unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Beurteilungen, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 85, 1974, 303.

<sup>78</sup> Stayer, *Anfänge*, 39-46.